

N I E D E R S C H R I F T

Gremium: Landkreis Dachau
Kreistag

Sitzung am: Freitag, den 12.12.2025

Sitzungsort: Landratsamt Dachau

Sitzungsraum: Großer Sitzungssaal

Sitzungsbeginn: 09:00 Uhr

Sitzungsende: 12:03 Uhr

Status: Öffentliche Sitzung

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift vom 24.10.2025
2. Partnerschaft mit Landkreis Oswiecim/Auschwitz:
Jahresbericht der Kreisverwaltung
3. Partnerschaft für Demokratie im Landkreis Dachau;
Jahresbericht 2025
4. Gemeinsames Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft, A.d.ö.R. der Landkreise Fürstfeldbruck und Dachau (GfA);
Weiterer Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit durch ggfs. weitere Teilaufgabenübertragung
5. Feststellung der Jahresrechnung 2022 des Landkreises Dachau
6. Entlastung der Jahresrechnung 2022 des Landkreises Dachau
7. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Landkreises Dachau (kommunale Kostensatzung mit kommunalem Kostenverzeichnis)
8. Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV) GmbH;
Verlängerung der Allgemeinverfügung für das 365 €-Ticket bis 30.06.2027
9. Allgemeine Vorschrift zum Deutschlandticket – Freistaat Bayern macht von Ermächtigung nach Art. 8a BayÖPNVG Gebrauch
10. Vorstellung Rat der Gemeinden und Regionen Europas - Deutsche Sektion (RGRE)

Tagesordnungspunkt 1

Genehmigung der Niederschrift vom 24.10.2025

Beschluss:

Der öffentliche Teil der Niederschrift wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	59
Ja-Stimmen:	59
Nein-Stimmen:	0

Tagesordnungspunkt 2

**Partnerschaft mit Landkreis Oswiecim/Auschwitz:
Jahresbericht der Kreisverwaltung**

Der Vorsitzende stellt Kenntnisnahme fest.

Tagesordnungspunkt 3

**Partnerschaft für Demokratie im Landkreis Dachau;
Jahresbericht 2025**

Der Vorsitzende stellt Kenntnisnahme fest.

Tagesordnungspunkt 4

**Gemeinsames Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft, A.d.ö.R. der Landkreise Fürstenfeldbruck und Dachau (GfA);
Weiterer Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit durch ggfs. weitere Teilaufgabenübertragung**

Beschluss:

1. Auf Empfehlung des Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt der Kreistag, dem GfA die Übertragung auch der Teilaufgabe „Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen“ in Aussicht zu stellen und einer Satzungsänderung im dafür notwendigen Umfang zuzustimmen.
2. Auf Empfehlung des Kreisausschuss stellt der Kreistag seine grundsätzliche Bereitschaft zur Zustimmung der (Mit-)Gründung einer weiteren Tochtergesellschaft des GfA in Aussicht, soweit der Zweck dieser Gesellschaft Abwicklung der unter Ziffer 1 beschlossenen Aufgabenübertragung durch Planung, Errichtung und Betrieb einer Entsorgungsanlage für Bioabfälle ist. Die vorgesehene Anlagenkapazität soll mindestens 60.000 Tonnen Biogut/a betragen und somit die Verwertung der in den Landkreisen Fürstenfeldbruck, Starnberg und Dachau eingesammelten Bioabfälle sowie Mengen weiterer kommunaler Partner zur Erreichung der Vollauslastung der Anlage ermöglichen. Ein Entwurf einer entsprechenden (Unternehmens-) Satzung oder eines Gesellschaftsvertrags des neu zu gründenden Unternehmens inkl. der Interessensbekundungen möglicher Partnerlandkreise ist den Kreistagen bis spätestens 31.12.2026 zur weiteren Entscheidung vorzulegen.
3. Bis zur finalen Entscheidung über die Beschlussziffern 1 und 2 wird die ARGE Bioabfall fortgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

anwesend: 59
Ja-Stimmen: 59
Nein-Stimmen: 0
(bei kurzzeitiger Abwesenheit von zwei Kreisrätinnen)

Tagesordnungspunkt 5

Feststellung der Jahresrechnung 2022 des Landkreises Dachau

Beschluss:

Entsprechend der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 12.11.2025 und des Kreisausschusses vom 05.12.2025 beschließt der Kreistag, die Jahresrechnung 2022 in der Fassung der Rechtskraft vom 26.05.2023 mit den ergänzenden Vorlagen der Kämmerei gem. Artikel 88 Absatz 3 der Landkreisordnung festzustellen.

Abstimmungsergebnis:

anwesend: 54
Ja-Stimmen: 54
Nein-Stimmen: 0
(bei kurzzeitiger Abwesenheit von 7 Kreisrätinnen und Kreisräten)

Tagesordnungspunkt 6

Entlastung der Jahresrechnung 2022 des Landkreises Dachau

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Entlastung der Jahresrechnung 2022.

Abstimmungsergebnis:

anwesend: 53
Ja-Stimmen: 53
Nein-Stimmen: 0
(ohne die Stimme eines Beteiligten sowie bei kurzzeitiger Abwesenheit von 7 Kreisrätinnen und Kreisräten)

Tagesordnungspunkt 7

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Landkreises Dachau (kommunale Kostensatzung mit kommunalem Kostenverzeichnis)

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Landkreises Dachau , einschließlich des kommunalen Kostenverzeichnisses in der als Anlage beigefügten Fassung. Der Landrat wird ermächtigt, den Wortlaut bei Unstimmigkeiten zu berichtigen (redaktionelle Änderungen)

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Landkreises Dachau (Kommunale Kostensatzung)

Der Landkreis Dachau erlässt aufgrund von Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) und Art. 17 der Landkreisordnung (LKrO) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Landkreises Dachau (Kommunale Kostensatzung):

**§ 1
Geltungsbereich
Allgemeine Kostenpflicht**

(1) Der Landkreis Dachau erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

(2) Eine Amtshandlung im Sinne von Absatz 1 liegt auch dann vor, wenn gegebenenfalls das Einverständnis des Landkreises insbesondere eine Zustimmung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Gestattung, nach Ablauf einer bestimmten Frist auf Grund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt.

**§ 2
Höhe der Verwaltungsgebühren
-Kommunales Kostenverzeichnis- (KommKVz)**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis des Landkreises Dachau (-KommKVz-), das Anlage dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

**§ 3
Regelungen des Kostengesetzes (KG)**

Die in Art. 20 Abs. 3 des Kostengesetzes (KG) genannten Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.07.2010, in der Fassung vom 15.12.2011, außer Kraft.

Dachau, den _____
Landratsamt Dachau

(Siegel)

Stefan Löwl
Landrat

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Dachau (Kommunale Kostensatzung) vom TT.MM.JJJJ

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Die Vorschriften der Tarifgruppen 02 bis 8 gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnung für den Einzelfall	15 € bis 600 €
	001	Beglaubigungen Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		1. Wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht vom Landkreis selbst hergestellt sind	
		Schriftstücke in deutscher Sprache	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €
		Schriftstücke, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind	1,50 € je angefangene Seite, mindestens 10,00 €
		2. Wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. vom Landkreis selbst hergestellt sind	5 € im Einzelfall
		3. Elektronische Übermittlung einer Amtsblatt-Ausgabe einschließlich Beglaubigung der Übereinstimmung der übersandten Ausgabe mit der amtlich bekannt gemachten Amtsblattfassung	10 € je übermittelte Ausgabe
			Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr je Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	Kostenfrei (vgl. Bekanntmachung vom 2. August 2000, AIIMBI S. 571)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 € bis 75 €

Tarif- gruppe	Tarif -Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
02	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	1 € je Akte oder Buch, mindestens 10 €
	004	Fristverlängerungen 1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10 bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 bis 60 €
	005	Zweitschriften Erteilung einer Zweitschrift	10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
	006	Niederschriften Aufnahme einer Niederschrift	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
		Besondere Amtshandlungen	
		Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze 1. Genehmigung zur Führung Landkreiswappens bzw. der Landkreisfahne durch Dritte (Art. 3 Abs. 3 LKrO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 12a LKrO)	10 bis 2.500 € soweit nicht kostenfrei kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschluss gem. Art. 26 Abs. 5 VwZVG	12,50 bis 150 € 50 bis 2.500 € 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 der Abgabenordnung (AO)	

Tarif- gruppe	Tarif -Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.1 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO, mindestens 10 €
		4.2 sonst	12,50 bis 200 €
03		Finanzverwaltung	
	031	Annahme rückständiger Beträge	5 bis 150 €
06		Einrichtungen für die gesamte Verwaltung	
	060	Herstellung und Überlassung von Kopien von Entscheidungen, Bescheiden oder sonstigen Unterlagen	
		Entscheidung über die Herstellung und Überlassung von Kopien:	
		Von gerichtlichen Entscheidungen und von Unterlagen aus Gerichtsakten an nicht am Verfahren Beteiligte:	
		Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang)	7,50 € je übermittelte Datei
		Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax:	
		Für bis zu 10 Seiten	10 €
		Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten	10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite
		Für mehr als 50 Seiten	30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
		Aus Behördenakten:	
		Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang):	
		An am Verfahren Beteiligte	5 € je übermittelte Datei
		An nicht am Verfahren Beteiligte	7,50 € je übermittelte Datei
		Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax:	
		An am Verfahren Beteiligte	
		Für bis zu 10 Seiten	7,50 €
		Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten	7,50 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite
		Für mehr als 50 Seiten	27,50 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
		An nicht am Verfahren Beteiligte	
		Für bis zu 10 Seiten	10 €
		Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten	10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite

Tarif-gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
8		Zugang zu Informationen nach der Informationsfreiheitsgesetz des Landkreises Die Tarif-Nr. 801 bis 820 gelten in diesem Bereich vorrangig gegenüber den übrigen Tarif-Nr. des KommKVz	
80		Erteilung von Auskünften	
	801	Erteilung einer einfach mündlichen oder fernmündlichen Auskunft	gebührenfrei
	802	Erteilung einer einfach schriftlichen Auskunft	5 bis 50 €
	803	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft	25 bis 500 €
	804	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft mit erheblichem Vorbereitungsaufwand	250 bis 2.000 €
81		Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten oder sonstige Informationsträger	
	810	In einfach Fällen	5 bis 50 €
	811	Bei umfangreichem Verwaltungsaufwand	25 bis 500 €
	812	Bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere wenn zum Schutz privater Interessen Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen	50 bis 1.000 €
82	820	Schreibauslagen werden entsprechend Tarif-Nr. 061 erhoben	

Abstimmungsergebnis:

anwesend: 53

Ja-Stimmen: 53

Nein-Stimmen: 0

(bei kurzzeitiger Abwesenheit von 8 Kreisrätinnen und Kreisräten)

Tagesordnungspunkt 8

**Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV) GmbH;
Verlängerung der Allgemeinverfügung für das 365 €-Ticket bis 30.06.2027**

Beschluss:

1. Vom Bericht der Verwaltung wird Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die geänderte Allgemeinverfügung des Landkreises Dachau über die Festsetzung des 365-Euro-Ticket MVV für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende zum 10.12.2023 als Höchsttarif ab 01.01.2026 bis einschließlich 30.06.2027 zu erlassen.

Abstimmungsergebnis:

anwesend: 54

Ja-Stimmen: 54

Nein-Stimmen: 0

(bei kurzzeitiger Abwesenheit von 7 Kreisrätinnen und Kreisräten)

Tagesordnungspunkt 9

Allgemeine Vorschrift zum Deutschlandticket – Freistaat Bayern macht von Ermächtigung nach Art. 8a BayÖPNVG Gebrauch

Der Vorsitzende stellt Kenntnisnahme fest.

Tagesordnungspunkt 10

Vorstellung Rat der Gemeinden und Regionen Europas - Deutsche Sektion (RGRE)

Der Vorsitzende stellt Kenntnisnahme fest.

Der Vorsitzende bedankt sich für die Teilnahme und schließt die Sitzung.

Vorsitzender
Stefan Löwl
Landrat



Schriftführer
Sebastian Zollbrecht
Verwaltungsfachangestellter

